

von H. Helbig) untersucht eingehend die Herrschafts- und Besitzrechte des ältesten Klosters des Bistums Magdeburg von den Anfängen bis zum Jahre 1565, in dem es in ein evangelisches Schulkloster umgewandelt wurde. Die Arbeit unterscheidet klösterliche Besitzrechte im engeren Sinne (Grundbesitz, Mühlen, Zehnte, Pfarrkirchen), Vogteirechte und schließlich Dorfherrschaftsrechte beziehungsweise Freiheiten. Die räumlich sich am weitesten erstreckenden Besitzrechte im engeren Sinne sanken im 13. Jh. zu bloßen Eigentumsrechten ab. Die vom Kloster im 13. Jh. erworbenen Vogteirechte erlagen im 14. Jh. der landesherrlichen Ordnung des Erzstifts. Die öffentlich-rechtliche Herrschaft, die das Kloster in seinen Dorfherrschaften ausübte, war ihm vom 14. Jh. an von der Landesherrschaft übertragen worden, beruhte allerdings zum Teil *de facto* auf alten eigenen Vogtei- und Grundherrenrechten. Die Jahre um 1300 sieht der Vf. als die Zeit an, in der sich die ma. Rechts- und Herrschaftsordnung im Gebiet um Magdeburg zur neuzeitlichen wandelte. Diese These, zu der der Vf. über seine klar gegliederten Darlegungen gelangt, verdient über die Grenzen der unmittelbar betroffenen landesgeschichtlichen Forschung hinaus Beachtung.

Wolfgang Petke

Walter Kuhn, Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel, Archiv für schlesische Kirchengeschichte 29 (1971) S. 32—67, sieht die Hauptaufgabe dieser auf den vorliegenden und die beiden folgenden Bände der Zeitschrift verteilten Arbeit darin, die Belege für die vorherrschende, zum großen Teil auf Grundbesitz beruhende Stellung der schlesischen Herzöge bei der Durchführung ihres Städteprogramms zusammenzutragen und aus ihnen ein umfassendes Bild von der städteplanerischen Tätigkeit der schlesischen Piasten zu gewinnen. Die Arbeit weitet sich zu einer Untersuchung über die Anfänge aller deutschrechtlichen schlesischen Städte des 13. Jh. aus, von denen rund 80 v.H. landesherrliche Gründungen waren, der Rest vom Breslauer Bischof, von Klöstern und Ritterorden und vom Adel angelegt worden ist. Für den Zeitraum bis 1252 hat Kuhn eine entsprechende Studie bereits durchgeführt („Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts“, in: Zs. f. Ostforschung 15 [1966] S. 278 ff., 457 ff. u. 704 ff.; auch als Buch erschienen unter dem gleichen Titel Marburg 1968).

A. G.

---

Luigi Fabiani, Il Placito di Castro d'Argento, Bollettino dell'Istituto di storia e di arte del Lazio meridionale 4 (1966) S. 41—62, 5 Abb., behandelt den Streit um große Gebiete im südlichen Latium zwischen dem Grafen Dauferius von Traetto (Minturno) und Montecassino, der im Juli 1014 in Gegenwart zahlreicher Großer durch eine feierliche Urkunde (Gattola, Accessiones 1, 109—112) zugunsten der Abtei beendet wurde. Das Placitum von Castro d'Argento ist nur verständlich vor dem Hintergrund der antibyzantinischen Politik Papst Benedikts VIII. und seiner Bundesgenossen Neapel, Capua und Gaeta; der nach Byzanz tendierende Abt Atenulf sollte durch den Verzicht des Grafen von Traetto im antibyzantinischen Bündnis gehalten werden. Rechtsgeschichtlich ist von Interesse, daß sich der Richter Petrus von Capua bei seinem Urteil auf ein Gesetz Liutprands (c. 78 De possessione) und eine Novelle Justinians (tatsächlich: Epitome Iuliana c. 404) beruft.

H. M. S.